

Opferschutz rechnet sich?!

Dagmar Freudenberg

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention
Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages
8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main
Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 235-244

978-3-942865-53-1 (Printausgabe)

978-3-942865-54-8 (eBook)

Dagmar Freudenberg

Opferschutz rechnet sich?!

I. Vorbemerkung

Das Motto des 20. Deutschen Präventionstages „Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention“ folgt der Entwicklung der letzten Jahrzehnte in der Diskussion zur Kriminalprävention.

Schon seit langer Zeit ist ein Kernpunkt dieser Diskussion die Frage, ob denn (Kriminal-) Prävention überhaupt etwas nützt. Dies ist vor allem deshalb von Interesse, weil in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen die politischen Entscheidungen über Ausgaben gerade auch für Präventionsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit wohl begründet sein müssen. Dies begründete bereits früh das zunehmende Bedürfnis nach Evaluation von Kriminalpräventionsmaßnahmen, die im Wesentlichen an der Einwirkung auf – potentielle – Täter ansetzen.

Voraussetzung für eine Evaluierung von Maßnahmen im Kontext der Kriminalprävention ist indessen die Vergleichbarkeit und Systematisierung verschiedener Präventionsmaßnahmen und Programme.

In dem Gutachten zum 20. Deutschen Präventionstag betrachtet Professor Dr. Stephan Thomsen die Thematik unter den Gesichtspunkten der Volkswirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Allokation, d.h. der Verteilung bzw. Aufteilung knapper verfügbarer Ressourcen auf die gesellschaftlichen Erfordernisse.¹ Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Übertragung der ökonomischen Prinzipien rationaler Wahlentscheidungen auf den Bereich der Kriminalität durch Gary Becker in den 1960er Jahren mit dem Ziel der Minimierung der sozialen Schäden aus der Kriminalität durch eine geeignete Festsetzung der Abschreckungsinstrumente wie insbesondere Strafwahrscheinlichkeit und Strafhöhe, die dem Staat zur Verfügung stehen und die er einsetzen kann, um soziale Schäden effizient zu minimieren. Dem folgend zeigt Thomsen auf, dass zur Bestimmung der Effizienz, also des Verhältnisses der Maßnahmen zur Verringerung der Schäden durch Kriminalität zu den hierdurch verursachten Kosten eine Quantifizierung dieser Größen erforderlich ist. Ökonomische und ökonometrische Verfahren seien geeignet, durch statistisch-mathematische Formulierung und Schätzung kausaler Wirkungsmodelle interpretierbare quantitative Effekte zu ermitteln, sofern die Daten aussagekräftig sind. Aus Sicht von Thomsen seien Denkweise und theoretische sowie statistisch-mathematische Instrumentarien der Wirtschaftswissenschaften besonders geeignet, um die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Ökonomie zu untersuchen. In diesem Zusammenhang erforderliche, von Kosten-Wirksamkeits-

¹ Thomsen, Stephan, Gutachten für den 20. Deutschen Präventionstag, „Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention.“ siehe den Beitrag in diesem Band

Analysen zu unterscheidende systematische Kosten-Nutzen-Analysen zur Kriminalprävention sind in Deutschland nicht verfügbar aber notwendig. Im Idealfall erlaubt die Kosten-Nutzen Analyse die Feststellung, welche Schadensvermeidung (in Euro) pro eingesetztem Euro erreicht werden kann. Erforderlich hierzu sind verschiedene Schritte, darunter die Beschaffung von Schätzergebnissen über die Programmwirkungen – zu erlangen über eine Wirkungsanalyse oder Evaluation unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards – und die Quantifizierung des Nutzens und der Kosten in monetären Größen. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören dabei nicht nur die materiellen Kosten der Opfer, sondern auch die psychischen Kosten als Teil der immateriellen Kosten der Kriminalität, die mangels verfügbarer Marktpreise nur über Opferbefragungen oder Viktimisierungsstudien und Durchschnittswerte zu ermitteln seien. Dazu ist festzustellen, dass diese immateriellen Kosten je nach Straftat, individueller Betroffenheit und Empfindlichkeit der Opfer sowie stärkerer oder destabilisierender Reaktion des Umfeldes des Opfers differieren.

Aus diesen – stark gekürzt dargestellten – grundlegenden Überlegungen wird die Problematik verlässlicher Aussagen zur Kosten-Nutzen-Analyse und damit letztlich zur Beantwortung der sich im Kontext der Allokation stellenden Fragen bereits deutlich.

Für die hier interessierende Frage „Opferschutz rechnet sich?“ lässt sich aus den vorstehenden Ausführungen unschwer entnehmen, dass gerade die Betroffenheit von Opfern durch Straftaten im psychischen Bereich sich der Messbarkeit entzieht. Durchschnittswerte und Schätzungen der psychischen „Kosten“ erscheinen – abhängig von Parametern der verwendeten Cluster – wenig aussagekräftig. Hinzu kommt der Umstand, dass im Bereich des Opferschutzes sehr unterschiedliche Maßnahmen für die Unterstützung der Opfer als Metaziel durch staatliche Träger, aber auch durch Akteure der Zivilgesellschaft eingesetzt werden, die die individuell definierbaren Ziele beim einzelnen Opfer auch erreichen, wenn dies den Metazielen nur in sehr weit gefasster Form entspricht. Als Beispiel mag hier das Abstandsgebot mit Wohnungszuweisung nach §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) für den Täter gelten, das durch das Opfer bei häuslicher Gewalt im Wege der Wohnungszuweisung erwirkt wird: Das zugrundeliegende Prinzip „Wer schlägt muss gehen!“, das dem Opfer ggf. mit den mitbetroffenen Kindern den Verbleib in der Wohnung gewährleistet, ist in High-Risk-Fällen wie z.B. traditionsbedingter Gewalt kontraproduktiv, weil dem Täter der Aufenthaltsort bekannt bleibt und ein erneuter Zugriff auf das Opfer sogar erleichtert wird. Für andere Fallkonstellationen ist dies jedoch eine unverzichtbare opferschützende Maßnahme. Insgesamt erscheint es deshalb notwendig, in die Ausgangsthese „Opferschutz rechnet sich?!“ die auch von Thomsen erwähnte Alternative des „Ob?“ des Einsatzes von Opferschutzmaßnahmen („Option, gar nichts zu tun“) nicht einzubeziehen², sondern vielmehr die Analyse auf einzelne, ggf. alternativ angebotene

² ausführlicher dazu unter III.

Maßnahmen zu fokussieren. Dabei wird der Begriff „Opferschutz“ synonym für alle Maßnahmen der Begleitung, des Schutzes und der Opferhilfe verstanden.

II. Opferschutz ist Teil der (Kriminal-)Prävention

Allgemein werden unter dem Begriff der Prävention die Verringerung der Kriminalität einerseits und die Verringerung der Kriminalitätsfurcht der Bürgerinnen und Bürger andererseits verstanden. Opferschutz in diesem Sinn als Prävention zu verstehen bedarf einer näheren Prüfung. Die meisten Maßnahmen des Opferschutzes setzen unabhängig von Art und Angebot gleichzeitig mit oder nach der – staatlichen – Intervention ein. Damit stehen sie zeitlich nach der bereits geschehenen Tat im Zusammenhang mit dem Bereich der Tertiärprävention. Nach der Art der Maßnahmen wie zum Beispiel Information, Begleitung, Schutz, Partizipation und Ausgleich scheint der Opferschutz nach dem ersten Anschein jedenfalls nicht geeignet zu sein, der Verringerung der Kriminalität zu dienen. Das Wissen darum, dass nach einer Straftat die Gesellschaft und der Staat für Begleitung, Schutz und Ausgleich zur Verfügung stehen, ist jedoch zumindest grundsätzlich geeignet, die Kriminalitätsfurcht der Bürgerinnen und Bürger zu vermindern. Zumindest ein Teilbereich der Prävention kann mithin durch Opferschutz gewährleistet werden.

Dies wird deutlich, wenn man die – unterschiedliche – Bewertung des „Opferschutz“ durch die verschiedenen Professionen betrachtet:

So steht im juristischen Kontext, insbesondere bei der Strafverfolgung der Opferschutz in engem Zusammenhang mit der Umsetzung der Strafverfolgung.

Ethisch und moralisch bedeutet Opferschutz die mitmenschliche Hilfe und Unterstützung gegenüber Personen, die eine Straftat erfahren haben und durch sie geschädigt wurden. Dies ist davon unabhängig, aus welcher Religion, Kultur oder Tradition diese ethisch-moralische Verpflichtung abgeleitet wird.

Im politischen Kontext ist Opferschutz ein Ausdruck der Solidarität der Gesellschaft mit dem oder der einzelnen Person, die eine Straftat erlitten hat. Da den Staat die Verpflichtung trifft, seine Bürgerinnen und Bürger vor einer Opferwerdung zu schützen, ist Opferschutz eine im konkreten Einzelfall sich ergebende Ausgleichsverpflichtung, weil der Staat bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht versagt oder jedenfalls nicht optimal funktioniert hat.

Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt Opferschutz schließlich wie oben ausgeführt einen Faktor der Kosten der Kriminalität dar, der indessen nur schwer zu beziffern ist. Dies gilt insbesondere für die immateriellen Kosten der Opfer von Straftaten.

Ähnlich wie die Bewertung des Opferschutzes wird auch das Ziel von Opferschutz in der Gesellschaft je nach Profession unterschiedlich definiert:

Im juristischen Kontext, insbesondere in Zusammenhang mit der Strafverfolgung und unter dem Blickwinkel der Interessen der Strafverfolgungsbehörden ist Ziel des Opferschutzes die Optimierung der Aussagetüchtigkeit des oder der Verletzten, also die Stärkung der verletzten Zeugen und damit letztlich die Optimierung des Strafverfahrens.

Unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten dient Opferschutz dazu, die Werteordnung der Gesellschaft sichtbar und erlebbar zu machen und den Schutz von Schwächeren in der Gesellschaft als Wert zu fokussieren.

Unter politischen Gesichtspunkten lassen sich für Opferschutz drei verschiedene Zielrichtungen identifizieren:

Zum einen dient Opferschutz im Hinblick darauf, dass sich der oder die einzelne auf die Solidarität der Gesellschaft im Falle des Erlebens einer Straftat verlassen kann, der Verringerung der Kriminalitätsfurcht. Zugleich dient die Gewährleistung des Opferschutzes der Stärkung des Vertrauens aller Bürgerinnen und Bürger in Staat und Demokratie, also den demokratischen sozialen Rechtsstaat. Schließlich fördert der Opferschutz im politischen Sinn die Verbesserung der Akzeptanz der Justiz als dritter Gewalt im Staat und bedeutet im weitesten Sinn eine Verringerung oder Lösung des Konflikts zwischen Täter und Opfer durch den Staat im Einzelfall.

Finanzielle Gesichtspunkte des Opferschutzes sind mit Blick auf die Justiz die Ersparnis von Prozesstagen und damit konkret von Kosten bei der Strafverfolgung, die Vermeidung von sekundärer Viktimisierung beim einzelnen Opfer und günstigenfalls – im Kontext zum aktuellen Einsatz des Trauma-Netzwerks – die Minimierung der Chronifizierung des durch eine Straftat erlittenen Traumas. Im volkswirtschaftlichen Kontext kann guter Opferschutz im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse den Nutzen der Kriminalprävention verbessern und in der Diskussion zur Allokation deshalb eine Rolle spielen.

Schließlich kann bei bestimmten Deliktsarten – insbesondere bei sich wiederholenden Taten im Bereich von Partnerschaften und des sozialen Nahraums, aber auch bei Ausbeutung in sexuellem Kontext, im Arbeitsbereich oder der Bettelei, – der Opferschutz zur Prävention im Einzelfall bei einem konkreten Opfer durch Stärkung und Stabilisierung nach der erlittenen Tat, nämlich zur Vermeidung künftiger Opferwerdung dienen.

III. Allokation und Opferschutz: Nicht „ob?“ sondern „wie?“ ist die Frage

Die Volkswirtschaftslehre, unter deren Parametern die Prävention im Kontext des Gesamtthemas „Prävention rechnet sich“ betrachtet wird, hat die Allokation zum Gegenstand, d.h. die Verteilung bzw. Aufteilung knapper verfügbarer Ressourcen auf die gesellschaftlichen Erfordernisse. Als Grundlage dieser Entscheidungen fordert

Thomsen die Umrechnung der Kosten und Erträge politischer, aber auch privater Interventionen in eine einheitliche Dimension. Dies erfordert monetäre Größen, die unter anderem die Vergleichbarkeit von Nutzen-Kosten-Analysen alternativer präventiver Interventionen ermöglichen, ein Ansatz, der Vorteile und Nachteile bestimmter Programme oder Interventionen gegenüber alternativen Verwendungen einschließlich der Option, gar nichts zu tun, vergleichbar macht.

Dieser Einschätzung liegt die ökonomische These der Kriminalität zu Grunde:

abgeleitet von den drei Parametern kriminellen Handelns, wie sie Beccaria aufgestellt hat, nämlich dem Nutzen aus der Tat (der Vorteil), der Strafhöhe (Überschuss an Übel) und der Entdeckungswahrscheinlichkeit konstatierte der Nobelpreisträger Gary Becker 1992, dass kriminelles Verhalten den gleichen rationalen Überlegungen und Motiven wie übriges Verhalten folgt. Diese These mag für bestimmte Formen der Kriminalität zutreffen und anwendbar sein mit der Folge, dass, wenn einzelne Parameter verändert werden, eine Verringerung der Kriminalität und eine Erhöhung des Nutzens der Prävention erreicht werden kann. Zu diesen Formen der Kriminalität dürfte sicherlich der Bereich von Eigentumskriminalität, Ausbeutung und Machtdelikten gehören. Problematisch erscheint diese These jedenfalls im Kontext von Taten, die aus einer bestimmten psychischen oder Persönlichkeitsstruktur des Täters, sozusagen aus psychologischer Logik oder aus dem Machtgedanken bei häuslicher Gewalt und Sexualtaten resultierender innerer Logik begangen werden. In diesem Zusammenhang erscheint zweifelhaft, ob die aus der ökonomischen Theorie der Kriminalität folgende Überlegung, dass eine Stärkung der Abschreckung zur Verringerung der Kriminalität führen kann, messbare Wirkungserfolge zeigt. Abgesehen davon, dass gerade diese Parameter bereits beim Täter schwerlich vergleichbaren monetären Größen zuzuordnen sind, gilt dies erst recht, wenn es um die Frage der Messbarkeit der einzustellenden Werte beim Opfer geht, wie bereits oben gezeigt wurde.

Hinzu kommt, dass weder rechtlich, noch ethisch im Zusammenhang mit Opferschutz die (eine) Grundannahme dieser Theorie, nämlich das Nichthandeln, in zulässiger Weise begründet werden kann:

Da im demokratischen Rechtsstaat der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols den Verletzten einer Straftat ein eigenständiges Handeln zum Ausgleich der kriminellen Handlung weitgehend untersagt, ist er verpflichtet, die Mitglieder seiner Gesellschaft vor kriminellen Handlungen zu schützen. Die kriminelle Handlung stellt ein Versagen dieses Schutzes dar mit der Folge, dass der Staat verpflichtet ist, die Folgen soweit möglich auszugleichen. Im Bereich des Opferschutzes, der sich an natürliche Personen als Verletzte einer Straftat richtet, sind zudem stets Menschen als Träger der Grundrechte und Menschenrechte betroffen. Diesen Verletzten gegenüber nicht zu handeln würde letztendlich eine Missachtung ihres Rechts auf Würde und Unverletzlichkeit der Person darstellen. Diese Alternative des Nicht-Handelns steht deshalb im

Kontext des Opferschutzes im Zusammenhang mit der Allokation nicht zur Verfügung. Dem trägt auch der rechtliche Rahmen auf der Ebene der Europäischen Union Rechnung, in dem die EU-Richtlinie über Mindeststandards für Opfer von Straftaten (RL) verabschiedet wurde.³ Ein Nicht-Handeln ist den Mitgliedsstaaten der EU auf dieser Basis rechtlich nicht mehr erlaubt.

Bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung des Opferschutzes unter dem Gesichtspunkt der Allokation kann es deshalb nur um die Vergleichbarkeit verschiedener, auf dasselbe (Einzel-)Ziel des Opferschutzes gerichteter einzelner Maßnahmen und deren Kosten-Nutzen-Analyse und Vergleichbarkeit gehen.

IV. Konkrete Maßnahmen des Opferschutzes und Evaluation

Seit dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986⁴ ist im deutschen Strafprozessrecht der Verletzte ein selbstständiger Prozessbeteiligter.⁵ Seit dieser Zeit sind vielfältige Rechte für Opfer von Straftaten in das Strafprozessrecht eingefügt worden. Eine Nutzen-Kosten-Analyse für einzelne dieser Maßnahmen, wie zum Beispiel Nebenklage, Begleitung in der Vernehmung durch eine Vertrauensperson oder Videovernehmung wurde bisher in Deutschland nicht durchgeführt. Dies ist kein Grund anzunehmen, dass diese Maßnahmen nicht wirksam sind. Gleichwohl erscheint eine Evaluation dieser Opfer schützenden Maßnahmen sinnvoll und für die Beurteilung im Kontext politischer Investitionsentscheidungen erforderlich, weil in den Haushalten der Landesjustizverwaltungen für opferschützende Maßnahmen auch zukünftig erhebliche Mittel erforderlich sind.

A. Vorgaben der EU-Richtlinie 2012/29

In der EU-Opferschutzrichtlinie, die den Rahmenbeschluss von 2001⁶ der EU zum selben Regelungsgegenstand ersetzt, sind absolute Mindeststandards festgeschrieben, die von allen Mitgliedsstaaten der EU für Opfer von Straftaten vorzuhalten sind. Zwar stehen einzelne Maßnahmen unter dem Vorbehalt des Einklangs mit der rechtlichen Stellung des Opfers nach den rechtlichen Regelungen im jeweiligen Mitgliedsstaat.

Insgesamt gebietet die EU-Richtlinie jedoch, für Opfer von Straftaten mindestens

1. Zugang zum Recht, also
 - a. Informationen
 - b. Unterstützung und Begleitung
 - c. Verstehen und Verstanden werden,

³ Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012, veröffentlicht im ABl. L 315/57 vom 14.11.2012, die in den Mitgliedsstaaten bis zum 15.11.2015 umzusetzen ist.

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2496

⁵ Meyer-Goßner in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Aufl., vor§ 406d Rz. 1

⁶ Rahmenbeschluss 2001/220/JI

2. Schutz vor sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung
 - a. Schutz vor ungewollter Konfrontation mit dem Täter
 - b. Schutz der Privatsphäre
 - c. respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, Art. 1 EU-Richtlinie
4. Beteiligung im Strafverfahren und
5. Wiedergutmachung der Tat

zu gewährleisten.

Dabei ist der in Art. 4 „Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde“ festgelegte Informationsanspruch inhaltlich umfassend und detailliert festgelegt. In Zusammenhang mit Art. 26 Absatz 2 umfasst dies auch die Information mittels des Internets. Zeitlich ist dem Informationsanspruch unverzüglich ab der ersten Kontaktaufnahme und in späteren Stadien des Verfahrens je nach Relevanz für das jeweilige Stadium zu genügen. Der Umfang bestimmt sich entsprechend den konkreten Bedürfnissen des einzelnen Opfers, dessen persönlichen Umständen sowie Wesen und Art der Straftat. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Wunsch des Opfers, Informationen zu erhalten oder nicht zu erhalten, verbindlich und jederzeit abänderbar ist. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Unterstützung und Begleitung ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, diese durch staatliche oder nichtstaatliche Organisationen sicherzustellen. Art. 8 und 9 der EU-Richtlinie gebieten grundsätzlich, dass den Opfern vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten gewährt werden muss, wobei in Art. 9 der Mindestumfang festgeschrieben wird, den diese Opferunterstützungsdienste vorzuhalten haben.

Das Recht auf Verstehen und Verstanden-werden, das den Anspruch auf Dolmetschleistungen in Art. 7 beinhaltet, erfordert die Zurverfügungstellung der Informationen für Opfer im Einklang mit deren Stellung auf Antrag und kostenlos. Dies beinhaltet, dass wesentliche Informationen, wozu mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird und deren Begründung gehört, in einer dem Opfer verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Entscheidung darüber, ob das Opfer Dolmetschleistungen oder Übersetzungen benötigt, obliegt der zuständigen Behörde. Dem Opfer soll bei Ablehnung ein Anfechtungsrecht dieser Entscheidung zustehen.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz des Opfers konstatiert die EU-Richtlinie das Recht auf Schutz vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung und auf Schutz der Würde bei der Vernehmung des Opfers, wobei die

Verteidigungsrechte des Beschuldigten unberührt bleiben. Im Zusammenhang mit der Vermeidung von ungewollter Konfrontation mit dem Täter sind im deutschen Strafprozessrecht die Maßnahmen der Vernehmung in Abwesenheit, insbesondere der Videovernehmung des Opfers und der Vorschriften zur Vernehmung der Opferzeugen in Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung maßgeblich. Zu den Schutzmaßnahmen in der Richtlinie gehören allerdings auch die unverzügliche Vernehmung bei der zuständigen Behörde, die Beschränkung der Vernehmungen auf ein Mindestmaß, die Begleitung der Opfer durch einen rechtlichen Vertreter oder Beistand, die Reduzierung der medizinischen Untersuchungen auf ein Mindestmaß, geeignete Vernehmungsräume und die Vernehmung durch für diesen Zweck ausgebildete Fachkräfte. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre des Opfers und des Rechts am eigenen Bild mahnt die Richtlinie Selbstkontrollmaßnahmen der Medien an, Art. 21 Absatz 2.

Schließlich hat die EU-Richtlinie in Art. 22-24 der Richtlinie den Schutz von Opfern mit besonderem Schutzbedarf konstatiert, wobei der besondere Schutzbedarf nach persönlichen Merkmalen des Opfers, Art oder Wesen der Straftat und den Umständen der Straftat bestimmt wird. Einige Opfergruppen werden in diesem Zusammenhang durch die Richtlinie besonders fokussiert:

- a. Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben,
- b. Opfer von Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangener Straftaten,
- c. Opfer die aufgrund ihrer Beziehung zum oder Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind.

Ausdrücklich benannt werden durch die Richtlinie in diesem Zusammenhang die Opfer von

- a. Terrorismus
- b. organisierter Kriminalität
- c. Menschenhandel
- d. geschlechtsbezogener Gewalt
- e. Gewalt in engen Beziehungen
- f. sexueller Gewalt oder Ausbeutung
- g. Hassverbrechen, sowie
- h. Opfer mit Behinderungen und
- i. kindliche Opfer.

Zu den Wiedergutmachungsdiensten enthält die EU-Richtlinie in Art. 12 dezidierte Vorgaben, um den Schutz der Opfer in diesem Zusammenhang zu gewährleisten.

B. Umsetzung in Deutschland

1. nationale Ebene

Durch den derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Dritten Opferrechtsrahmengesetzes (3. ORRG)⁷ werden auf nationaler Ebene die in der EU-Richtlinie festgelegten Opferschutzrechte umgesetzt. Insbesondere werden erweiterte Informationsrechte in § 158 StPO bei der Anzeigeerstattung und in §§ 406d ff StPO sowie eine Neuordnung der Unterrichtung des Verletzten in ff 406i, 406j, 406k StPO festgeschrieben. Darüber hinaus wird in § 48 StPO eine neue Ausgangsnorm für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten normiert, die bei allen Vernehmungen zu beachten ist. Schließlich wird über die in der EU-Richtlinie hinaus festgelegten Opfer-Schutzmaßnahmen die psychosoziale Prozessbegleitung für das deutsche Strafprozessrecht als Unterstützung im Strafverfahrensrecht normiert und für Kinder und Jugendliche als Anspruch festgeschrieben.

2. Länderebene am Beispiel Niedersachsen

Zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie auf Landesebene hat Niedersachsen im Rahmen der Umsetzung der Opferschutzkonzeption der niedersächsischen Landesregierung entsprechend der EU-Richtlinie verschiedene Handlungsfelder und Sachthemen benannt und hierzu Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet. Beispielfhaft seien folgende Maßnahmen erwähnt:

- a. Zur Umsetzung des Zugangs zum Recht wurde das niedersächsische „Netzwerk ProBeweis“ flächendeckend implementiert. (<http://www.mh-hannover.de/probeweis.html>)
- b. Zur Gewährleistung des Anspruchs auf Information wurde in Niedersachsen eine Webseite der Landesregierung zum Opferschutz implementiert. (www.opferschutz-niedersachsen.de)
- c. für Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Angehörige sowie die Erzieher in Schulen und Kindertagesstätten wurde eine Anlaufstelle im Kultusministerium eingerichtet, die als Telefon-Hotline funktioniert (www.mk.niedersachsen.de; Kontakt: anlaufstelle@mk.niedersachsen.de; Hotline: 0511-120 7120)
- d. flächendeckend wurde darüber hinaus die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen einschließlich dazu erforderlicher Standards und einer darauf gründenden Qualifizierungsmaßnahme implementiert (<http://>

⁷ Die Grundlagen dieser Änderungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf auf der Basis des Referentenentwurfs des BMJV; die endgültige Gesetzesfassung im parlamentarischen Verfahren und damit auch die Bezeichnung der einzelnen Normen stand bei Redaktionsschluss dieses Manuskripts noch nicht fest.

www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Uebersicht/Seite/6)

- e. Für die schnelle therapeutische Hilfe vor Ort durch therapeutische Sofortinterventionen in Trauma-Ambulanzen wurde flächendeckend das „Trauma-Netzwerk“ eingerichtet (www.ms.niedersachsen.de)
- f. zur Gewährleistung des respektvollen, einfühlsamen, individuellen, professionellen und diskriminierungsfreien Umgangs mit den Opfern von Straftaten wurden und werden Fortbildungsmaßnahmen für Polizei und Justiz vorgehalten.

Alle diese Maßnahmen sind bisher nicht evaluiert.

V. Cave! Eine persönliche Mahnung

Evaluation, bzw. Nutzen-Kosten-Analyse, wie sie im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Diskussion zur Allokation erwogen wird, kann im Hinblick auf die zu den Themen der EU-Richtlinie anstehenden einzelnen Opferschutzmaßnahmen dazu führen, dass Maßnahmen gefährdet oder sogar gestrichen werden. Die Zahlengläubigkeit, wie sie in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung auch in anderen Zusammenhängen in Justiz und Polizei zwecks Optimierung des Ressourceneinsatzes von Sach- und Personalmitteln zur Vergleichbarkeit von „Produkten“ eingeführt wurde,⁸ versucht im Ergebnis, Menschen in all ihrer Verschiedenheit in Zahlen auszudrücken. Dies erscheint wenn nicht unmöglich, so doch extrem problematisch. Für den Opferschutz erfordert das mindestens eine sorgsame Bewertung der Bedürfnisse der einzelnen Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. So wird das eine Opfer einer Vergewaltigung oder einer Ausbeutung durch sexuelle Handlungen (Menschenhandel) vielleicht das Bedürfnis haben, zeitnah den Sachverhalt mitzuteilen um die Tat zu verarbeiten, während ein anderes Opfer einer solchen Tat längere Zeit zur Stabilisierung benötigt, ehe es überhaupt in der Lage ist, sich durch Reden mit dem Erlebten zu befassen. Diesem und vergleichbaren anderen individuellen Aspekten der Opfer gilt es bei allen Maßnahmen des Opferschutzes und deren Bewertung Rechnung zu tragen. Anders ausgedrückt: Auch Evaluation und Nutzen-Kosten-Analyse dürfen nicht ohne Wertschätzung und Achtung der Menschenwürde erfolgen.

⁸ vergleiche das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y - http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3779&article_id=10316&_psmand=13 und andere Modelle

Inhalt

Vorwort 1

I. Der 20. Deutsche Präventionstag im Überblick

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner
Frankfurter Erklärung 5

Erich Marks / Karla Marks
Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 20. Deutschen Präventionstages 11

Erich Marks
Zur Eröffnung des 20. Deutschen Präventionstages in Frankfurt am Main 43

Stephan L. Thomsen
Gutachten für den 20. Deutschen Präventionstag:
Kosten und Nutzen von Prävention in der Ökonomischen Analyse 51

Rainer Strobl / Olaf Lobermeier
Evaluation des 20. Deutschen Präventionstages 125

Erich Marks / Karla Marks
20 Jahre Deutscher Präventionstag in Zahlen 173

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Britta Bannenberg/Carina Agel/Nathalie Preisser/Felix Diehl/Gisela Mayer
Beratungsnetzwerk Amokprävention: Ein wissenschaftbasiertes
Beratungsangebot zur Amokprävention 183

Kerstin Bunte/Shérif Wouloh Korodowou
Mobbingprävention und -intervention - der No Blame Approach
und seine Verankerung in Schule 193

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
Ansätze der Gewaltprävention in der Internationalen
Entwicklungszusammenarbeit 207

Gregor Dietz
Hessisches Präventionsnetzwerk gegen Salafismus 231

Dagmar Freudenberg
Opferschutz rechnet sich?! 235

Frank Goldberg
Wie nachhaltige Kriminalpräventionn Wirkung zeigt 245

<i>Thomas Görgen/Barbara Nägele/Sandra Kotlenga</i> Sicherheitsbezogenes Erleben und Handeln im Alter: Perspektiven für die Prävention	261
<i>Jerome Gravenstein</i> Das Nicht-Kampf-Prinzip und der Zweikampf	277
<i>Martin Hafen</i> Frühe Förderung als präventive Investition“	293
<i>Heidrun Hassel / Fatih Ekinci</i> Projekt „Sicherheit gemeinsam gestalten – Polizei und Migranten im offenen Gespräch“	307
<i>Thomas Hestermann</i> Der Gruseleffekt: Wie Gewaltberichte des Fernsehens unsere Weltsicht beeinflussen	309
<i>Viktoria Jerke / Julia Christiani</i> Kriminalprävention braucht Öffentlichkeit	337
<i>Michael Koch</i> Gewaltprävention an Schulen als Entwicklungsprojekt	347
<i>Karsten Lauber / Kurt Mühler</i> Prävention gegen Wohnungseinbruch als kommunales Experiment	365
<i>Thomas Mücke</i> Deradikalisierung/Disengagement gestalten	381
<i>Getraud Selig</i> Gewalt im Leben älterer Menschen in Ludwigsburg – Modul: Sicherheit im Alter - Projekt „Alt trifft Jung – Jung trifft Alt“	395
<i>Christian Specht</i> Zuwanderung aus den EU-2 Staaten Südosteuropas	399
<i>Christamaria Weber</i> Frankfurter Ämternetzwerk gegen Extremismus: Jugendliche schützen – Eltern und Fachkräfte stärken und unterstützen	407
<i>Karin Wunder</i> Gemobbt im Web? Was Erziehende wissen müssen und warum Online-Hilfe durch Gleichaltrige wichtig ist	415
III Autoren	421